

Dieses Produkt ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) als ein Artikel-8-Produkt eingestuft.

Erscheinungsdatum: 17. Februar 2025

Datum der Aktualisierung: 17. Februar 2025

Name des Produkts: **BNY Mellon Euroland Bond Fund**

Unternehmenskennung: **20J7BM7UGA45I5MBWG09**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltige Investition an.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale überwiegend durch den Einsatz von Ausschlüssen (wie nachstehend beschrieben und in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie unten dargestellt), die auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielen, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet.

Weitere Informationen zu ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie weiter unten. Bei staatlichen Emittenten wie z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, schließt der Fonds Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters Verstöße gegen soziale Bestimmungen begangen haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime, um die von ihm beworbenen sozialen Merkmale zu erreichen.

In Bezug auf staatliche Emittenten schließt der Teilfonds mindestens 10 % der Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf Basis seiner Analyse der Daten in Bezug auf die Höhe der CO₂-Emissionen je Land hochgradig CO₂-intensiv sind.

Unternehmensemittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes (wie nachstehend in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dargestellt) gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakherstellung, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, sind ausgeschlossen. Unternehmensemittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind, wie etwa in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

In Bezug auf Unternehmensemittenten wird die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Anteils an Unternehmensanleihen im Teilfonds niedriger sein als die der Allokation des Referenzwerts in Unternehmensanleihen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Informationen zu:

- (i) der Anlagestrategie, die vom Teilfonds zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, und den Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich solider Managementstrukturen, der Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;
- (ii) dem etwaigen Anteil der Anlagen des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen, gegebenenfalls einschließlich des Anteils der Anlagen mit einem direktem Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, und aller anderen Arten des Engagements in diesen Unternehmen;
- (iii) einer Beschreibung der Art und Weise, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung jedes dieser vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen und die Methoden, die zur Messung der Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale verwendet werden;
- (iv) einer Beschreibung der Datenquellen, die zur Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität, der Art der Datenverarbeitung und des Anteils der Daten, die geschätzt werden; und
- (v) etwaigen Beschränkungen der verwendeten Methoden und Daten und dazu, inwiefern diese Beschränkungen die Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht beeinträchtigen.

werden im beiliegenden vollständigen SFDR-Informationendokument auf der Website angegeben.

Die vollständigen SFDR-Informationen auf der Website enthalten zudem eine Beschreibung der für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgeübte Due Diligence, einschließlich der internen und externen Kontrollen in Bezug auf diese Due Diligence.

Mitwirkung ist weder ein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie noch existieren Managementverfahren für nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltige Investition an.

Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren.

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomeikonform sein.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- 15) THG-Emissionsintensität
- 16) Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine

Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale überwiegend durch den Einsatz von Ausschlüssen (wie nachstehend beschrieben und in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie unten dargestellt), die auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielen, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet.

Weitere Informationen zu ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie weiter unten. Bei staatlichen Emittenten wie z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, schließt der Fonds Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters Verstöße gegen soziale Bestimmungen begangen haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime, um die von ihm beworbenen sozialen Merkmale zu erreichen.

In Bezug auf staatliche Emittenten schließt der Teilfonds mindestens 10 % der Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf Basis seiner Analyse der Daten in Bezug auf die Höhe der CO₂-Emissionen je Land hochgradig CO₂-intensiv sind.

Unternehmensemittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes (wie nachstehend in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dargestellt) gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakherstellung, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, sind ausgeschlossen. Unternehmensemittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind, wie etwa in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

In Bezug auf Unternehmensemittenten wird die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Anteils an Unternehmensanleihen im Teilfonds niedriger sein als die der Allokation des Referenzwerts in Unternehmensanleihen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

ANLAGESTRATEGIE

Wie im Nachtrag dargelegt ist der Teilfonds bestrebt, eine Gesamtrendite über der des Referenzwerts, im Vergleich zu dem seine Wertentwicklung gemessen wird, durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 90 % seines Vermögens) in einem Portfolio von festverzinslichen Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von Unternehmen oder Staaten, Behörden, supranationalen oder internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben sind, oder in Derivaten zu erzielen. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- ESG-Rating
- Kohlenstoffintensität (in Bezug auf Unternehmensemittenten)
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Die SFDR verweist zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet der Anlageverwalter, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Unternehmensführungsmechanismen hindeuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

Der Teilfonds schließt Investitionen in staatliche Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters in Verstöße gegen soziale Bestimmungen involviert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime.

Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- Die Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use of Proceeds Impact Bond wie im Nachtrag beschrieben und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Der Teilfonds muss insgesamt mindestens 15 % des NIW in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, sowohl in Staats- als auch in Unternehmensanleihen, investieren.

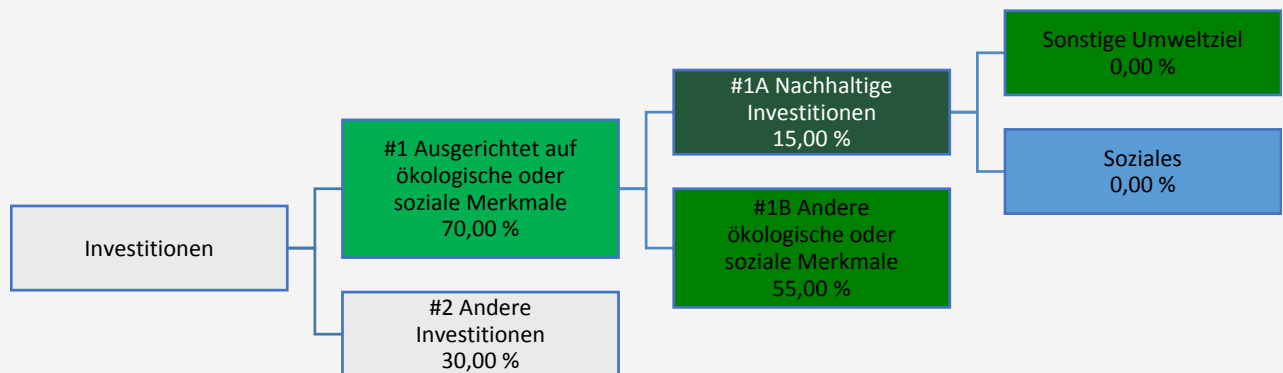
In Bezug auf staatliche Emittenten schließt der Teilfonds mindestens 10 % der Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf Basis seiner Analyse der Daten in Bezug auf die Höhe der CO₂-Emissionen je Land hochgradig CO₂-intensiv sind. Außerdem wird in Bezug auf Unternehmensemittenten die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Anteils an Unternehmensanleihen im Teilfonds niedriger sein als die der Allokation des Referenzwerts in Unternehmensanleihen.

ANTEIL DER ANLAGEN

Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, insgesamt mindestens 15 % seines NIW in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und in Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Anlagen einschließlich Barmittelbestände, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), einschließlich ETF, die i) zu Liquiditätszwecken oder ii) vorübergehend zu Anlagezwecken zwecks der Verwaltung von Zeichnungen und Rücknahmen eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds zu bewerben sucht, nicht weitgehend erfüllen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf „Look-Through-Basis“, die nur für die zugrunde liegenden Anlagen gilt, demzufolge die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen.

ÜBERWACHUNG VON ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN

Die Überwachung und Kontrolle der Performance des Teilfonds in Bezug auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale erfolgen während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung in einem internen Governance-Forum, das eine Kombination aus internen und externen Daten zur Bewertung der Positionierung verwendet.

Die verwendeten internen Kontrollmechanismen sind:

- Warnungen, die vor dem Handel im Handelssystem erscheinen, um die Fondsmanager über ein Verbot oder eine Beschränkung zu informieren;
- Warnungen im Anschluss an einen Handel werden ebenfalls vom Monitoring Team überprüft und gegebenenfalls eskaliert.
- Aufsicht über die internen Ausschlusslisten liegt bei der Insight Ratings and Exclusions Group („REG“), die ein Governance-Ausschuss beim Anlageverwalter ist.

Es existieren keine spezifischen externen Kontrollmechanismen.

METHODEN

Zwecks der Bewertung, Messung und Überwachung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird der Teilfonds die folgenden Methoden anwenden:

1. Für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und ihre Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen: Jedes in Frage kommende Wertpapier wird gemäß dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters bewertet, der darauf abzielt, den Grad des Beitrags zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu ermitteln. Für diese Bewertung werden zwei Rahmenwerke eingesetzt:
 - Use-of-Proceeds Impact Bonds: Der Anlageverwalter verwendet einen Bewertungsrahmen, der im Allgemeinen die folgenden drei Komponenten berücksichtigt: Emittentenprofil, Rahmenwerk für die Anleihenemission sowie Berichterstattung und Transparenz.
 - Impact Issuers: Der Anlageverwalter bewertet die Emittenten anhand externer und/oder interner Daten, um festzustellen, inwieweit die Produkte und Dienstleistungen des Emittenten mit den UN-SDGs übereinstimmen. Stehen keine externen Daten zur Verfügung wird eine Bewertung von den ESG-Analysten des Anlageverwalters durchgeführt. Die Bewertungen werden vom Impact Committee des Anlageverwalters genehmigt und mindestens jährlich überprüft.
2. Ausschlusspolitik: Die Erstellung der Ausschlusslisten, die auf der in der Anlagepolitik des Teilfonds dargelegten Ausschlusspolitik des Anlageverwalters basieren, erfolgt anhand interner und/oder externer Daten. Die Ausschlusslisten werden genutzt, um Warnungen zu generieren, die vor dem Handel im Handelssystem erscheinen, um die Fondsmanager über ein Verbot zu informieren. Warnungen im Anschluss an einen Handel werden ebenfalls vom Monitoring Team überprüft und gegebenenfalls eskaliert. Die Insight Ratings and Exclusions Group („REG“) ist ein Governance-Ausschuss beim Anlageverwalter, der als Eskalationsstelle für Probleme bei der Erstellung interner Ausschlusslisten agiert.
3. ESG-Rating: Die Überwachung erfolgt auf Teilfondsebene auf Grundlage der verfügbaren Daten. In den Systemen des Anlageverwalters sind bestimmte Grenzwerte kodiert und Verstöße, die den Teilfonds außerhalb des Grenzwerts bewegen, werden vor und nach dem Handel überprüft, um festzustellen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

DATENQUELLEN UND DATENVERARBEITUNG

1. Datenquellen: Zu den Datenquellen, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale genutzt werden, gehören externe Daten, unter anderem (aber nicht ausschließlich) von (i) externen Datenanbietern, einschließlich Drittanbietern von ESG-Daten, Universitäten, Agenturen, Initiativen und Nichtregierungsorganisationen, (ii) relevanten Emittenten, einschließlich aller öffentlich zugänglichen Informationen über diese Emittenten, und (iii) internen Daten, die von den Analysten oder den Researchteams des Anlageverwalters mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit bereitgestellt werden.
2. Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität: Zwecks Gewährleistung der Qualität der Daten von externen ESG-Datenanbietern bezieht der Anlageverwalter diese Daten von anerkannten und renommierten Datenanbietern am Markt, basierend auf seinem Urteil und in Übereinstimmung mit seinem internen Anbieterauswahlverfahren. Darüber hinaus werden die Daten im Großen und Ganzen ohne eine weitere Prüfung verwendet, außer in vom Anlageverwalter identifizierten Ausnahmefällen, bei denen entweder er die Datenanbieter oder interne Analysten mit der Validierung oder Überarbeitung der fraglichen Zahlen beauftragen kann. Für intern erstellte Ratings strebt

die REG danach, die Dateneingabe und -ausgabe (einschließlich aller gesammelten Daten) zu überwachen, um die Identifizierung von Problemen mit der Datenqualität zu gewährleisten, soweit dies nach Ansicht des Anlageverwalters vernünftigerweise praktikabel ist.

3. Wie die Daten verarbeitet werden: Bei einer direkten Verwendung externer Daten werden diese regelmäßig über Datenströme empfangen und ohne Bereinigung in die Handelssysteme eingespeist. In Fällen, wenn Daten zur Erstellung hausinterner Systeme, einschließlich Ratings und Listen, verwendet werden, erfolgt ihre Bearbeitung je nach Art der betreffenden Daten vom quantitativen Investmentteam des Anlageverwalters und dem Team zur Überwachung der Richtlinien. Die Aufsicht über intern erstellte Ratings und Ausschlüsse wird von der REG wahrgenommen.
4. Der Anteil der Daten, die geschätzt werden: Datenschätzungen können von externen Datenanbietern vorgenommen werden. In diesem Fall variiert der Anteil der geschätzten Daten je nach Datenpunkt. Die Daten von Drittanbietern sind in einigen Fällen begrenzt, z. B. für die wichtigsten Indikatoren nachteiliger Auswirkungen. Wenn wichtige Daten lückenhaft sind, kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit versuchen, fehlende Werte nach seiner eigenen Methodik zu schätzen.

BESCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Bitte beachten Sie die folgenden Beschränkungen der in Artikel 24, Buchstabe (g) und (h) genannten Methoden und Datenquellen:

- Allgemein – Die Methoden und Datenquellen, die der Bewertung des ESG-Profiles eines Wertpapiers oder Emittenten zugrunde liegen, sind manchmal im Besitz von ESG-Drittanbietern und können unvollständig, ungenau, inkonsistent oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen falsch bewertet.
- Methoden – Ausrichtung der nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen: Es gibt keine standardisierte und weithin akzeptierte Marktdefinition zur Messung der Ausrichtung einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Der Anlageverwalter ist zwar bestrebt, als Teil seines Bewertungsrahmens einen soliden Ansatz zu verfolgen, doch ist die Anwendung relevanter Methoden durch den Anlageverwalter zwangsläufig begrenzt.
- Daten - PAIs: Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jede dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der obligatorischen PAIs kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

Die oben genannten Beschränkungen haben keinen Einfluss darauf, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, da:

der Anlageverwalter eine Due-Diligence-Prüfung auf der Grundlage eines marktüblichen Standards für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR durchgeführt hat und er mit der angenommenen Methodik einverstanden ist.

der Anlageverwalter eine interne Überprüfung der von den Drittanbietern verwendeten Methoden im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale vorgenommen hat und der Auffassung ist, dass die überprüften Daten von ausreichender Qualität sind, um als Teil des ganzheitlichen Anlageverwaltungsprozesses des Anlageverwalters verwendet zu werden.

DUE DILIGENCE

Die folgende Due Diligence wird für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt:

1. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR: Jedes Wertpapier wird gemäß dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters bewertet, der darauf abzielt, den Grad des Beitrags zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu ermitteln. Für diese Bewertung werden zwei Rahmenwerke eingesetzt.
 - Für Use of Proceeds Impact Bonds: Der Anlageverwalter verwendet einen Bewertungsrahmen, der im Allgemeinen die folgenden drei Komponenten berücksichtigt: Emittentenprofil, Rahmenwerk für die Anleihenemission sowie Berichterstattung und Transparenz.
 - Impact Issuers: Der Anlageverwalter bewertet die Emittenten anhand externer und/oder interner Daten, um festzustellen, inwieweit die Produkte und Dienstleistungen des Emittenten mit den UN-SDGs übereinstimmen. Stehen keine externen Daten zur Verfügung wird eine Bewertung von den ESG-Analysten des Anlageverwalters durchgeführt. Die Bewertungen werden vom Impact Committee des Anlageverwalters genehmigt und mindestens jährlich überprüft.

2. Gute Governance: Die Auswahl der Anlagen unterliegt einer Due-Diligence-Prüfung, um das System zu bewerten, mit dem Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben, Dazu gehören die Managementstrukturen eines Unternehmens, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Personalvergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.
3. ESG-Ausschlüsse: Die Anlage in ein Wertpapier sollte einen durch die Ausschlusskriterien definierten ESG-Mindeststandard erfüllen, um für eine Investition in Frage zu kommen.

Der Teilfonds verfolgt einen diskretionären Managementansatz, und ESG-Faktoren werden in den zugrunde liegenden Anlageprozess integriert. Analysten und Portfoliomanager sind dazu verpflichtet, eine angemessene Bewertung der ESG-Risiken vorzunehmen und zu überprüfen, ob deren Wesentlichkeit im Preis eines Wertpapiers berücksichtigt ist.

Interne Kontrollen werden von der Responsible Investment Group durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Governance-Gruppe beim delegierten Anlageverwalter, die die Gesamtaufsicht über die effektive Umsetzung der ESG-Due-Diligence auf Ebene der Anlageklassen hat. Auch die internen Prüfungs- und Compliance-Funktionen führen von Zeit zu Zeit Tests durch. Es existieren keine spezifischen externen Due-Diligence-Kontrollen.

MITWIRKUNGSPOLITIK

Engagement ist kein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Teilfonds, kann aber einen Teil des gesamten ESG-integrierten Anlageansatzes des Anlageverwalters ausmachen.

BESTIMMTER REFERENZWERT

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.